



# Insolvenzerklärung / Privatkonkurs (Stand: Okt 2025)

Informationen gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG Art. 191 ff.), unter besonderer Berücksichtigung der Erfahrungswerte in Basel-Stadt.

## 1. Was ist der Privatkonkurs?

Der Konkurs ist die **Totalliquidation aller Schulden** (ausser Bussen) und **allen Vermögens**. Der Privatkonkurs **bringt die Schulden nicht zum Verschwinden**: Nach Abschluss des Konkursverfahrens bestehen die Schulden in Form unverzinslicher **Konkursverlustscheine** weiter. Diese Verlustscheine sind 20 Jahre gültig (nach jeder neuen Betreuung weitere 20 Jahre) und nur bei **vermögensbildendem Einkommen** oder **neuem Vermögen** eintreibbar (kantonal unterschiedliche Berechnungspraxis, siehe «4. Nach dem Konkurs»).

Nach der Konkurseröffnung werden laufende Einkommens- und Sach-**Pfändungen sofort eingestellt**. Die Insolvenzerklärung wird von der verschuldeten Person selbst beantragt. Sie erklärt sich beim Gericht (Konkursamt) insolvent (zahlungsunfähig) (Art. 191 SchKG).

Wenn Sie den Privatkonkurs mit Plusminus durchführen, begleitet Plusminus Sie bei den einzelnen Schritten.

## 2. Voraussetzungen

- **Eine Schuldensanierung ist aussichtslos.** Dies kann der Fall sein aufgrund geringer / fehlender Sanierungsquote oder weil der Sanierungsvorschlag von den Gläubiger:innen abgelehnt wurde.
- **Persönliche Stabilität.** Einkommen, Beruf, Wohnung, familiäre Verpflichtungen sind geklärt und möglichst stabil.
- **Genügendes Einkommen.** Ihr Einkommen ist ausreichend, um ihren effektiven Lebensbedarf, die Gesundheitskosten und die laufenden Steuern abzudecken.
- **Bezahlung der laufenden Steuern.** Nach Eröffnung des Konkurses überweisen Sie die monatliche Steuerrate per Dauerauftrag an das Steueramt.
- **Wissen zum Verhalten nach Konkurs.** Sie wissen Bescheid, wie Sie nach Abschluss des Konkursverfahrens bei neuen Zahlungsbefehlen verhalten müssen. Sie können sich bei Bedarf die notwendige Unterstützung organisieren.

## 3. Ablauf des Konkursverfahrens

### a) Bezahlung des Kostenvorschusses

Damit das Konkursamt aktiv wird, muss zuerst der **Kostenvorschuss** an das Konkursamt bezahlt werden. Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach der Anzahl der Gläubiger.

1 - 10 Gläubiger:innen: Fr. 3'250.-- / 11-20: Fr. 4'000.-- / 21-30: Fr. 4'750.— / 31-40: Fr. 5'500.—, 41-50: Fr. 6'250.— mehr als 50 Gläubiger:innen: auf Anfrage
--

Wird der **Kostenvorschuss von einer Drittperson** (Arbeitgeber, Verwandte, Beratungsstelle) geleistet, wird ein allfälliger Überschuss nach Abschluss des Verfahrens an diese **zurückerstattet**. Wenn die verschuldete **Person selbst den Vorschuss geleistet hat, wird ein Überschuss an die Gläubigerinnen verteilt**. Führen Sie den Privatkonkurs mit Plusminus durch, so besteht unter gewissen Umständen die Möglichkeit, dass der Kostenvorschuss durch Plusminus geleistet wird.

Die Insolvenzerklärung ist beim Konkursamt Basel-Stadt, Petersgraben 9, 4051 Basel, persönlich einzureichen.

**b) Notwendige Unterlagen bei der Durchführung des Konkurses**

- **Persönlicher Ausweis**
- Ausgefülltes **Anmeldeformular**
- Gegebenenfalls: Handelsregisterauszug und Grundbuchauszug (bei Selbständigkeit / Grundeigentum)
- Gegebenenfalls Ausgefüllte **Bestätigung über die Leistung des Kostenvorschusses durch eine Drittperson**
- **Detaillierte Gläubigerliste** mit sämtlichen offenen Forderungen bis zum Zeitpunkt der Insolvenzerklärung (Gläubiger-Anschrift, Forderungssumme, Gläubiger\*innen aus früherem Konkurs)
- Auszug aller **Bank- und Postkonten der letzten vier Monate**
- **Saldomeldungen** des Tages vor Konkurseröffnung
- Kopien der letzten **zwei Lohnabrechnungen**
- bei Lohnpfändung: **Kopie der Existenzminimumberechnung** des Betreibungsamtes
- bei Lohnpfändung: **Vollständiger Betreibungs- und Verlustscheinregisterauszug** (nicht älter als drei Wochen)
- Unterzeichnetes Formular «Strafbestimmungen»

**c) Eröffnung und unmittelbare Wirkung des Konkurses**

Aufgrund der Unterlagen wird der Konkurs **durch die Einzelrichterin / den Einzelrichter** eröffnet oder abgelehnt. Noch am gleichen Tag ergeht die **Mitteilung an das Betreibungsamt**, die laufenden Pfändungen werden pro rata temporis abgerechnet, das Betreibungsamt orientiert umgehend die Arbeitgeberin über den Stopp der Pfändung. Es ist schon vorgekommen, dass das Lohnkonto nach der Konkurseröffnung irrtümlicherweise gesperrt worden ist. In einem solchen Falle ist das Konkursamt unverzüglich zu informieren.

**d) Gantverwaltung**

Unmittelbar nach der Eröffnung des Konkurses folgt die Vorsprache bei der **Gantverwaltung**. Alles Vermögen wird registriert und eingeschätzt. Es wird ein **Hausbesuch** vereinbart. Aktiven aus der Inventarliste können durch die Gantverwaltung versteigert werden. In der Regel besteht die Möglichkeit, die Gegenstände durch die Drittperson, die den Kostenvorschuss bezahlt hat, aufkaufen oder verrechnen zu lassen («Freihandkauf»). Kompetenzgüter dürfen nicht versteigert werden (z.B. ein Auto mit bescheidenem Wert, welches zwingend für den Arbeitsweg nötig ist). Das letzte Wort liegt bei der Konkursverwaltung.

Die ersten beiden Stationen (Konkursamt und Gantverwaltung) werden am Tag des Konkurses durchlaufen.

**e) Einladung zur Protokolleinvernahme**

Wenige Wochen nach der Konkurseröffnung werden Sie von der Konkursverwalterin/dem Konkursverwalter zur **Protokolleinvernahme** eingeladen. Sie/er fragt nach dem Lebenslauf und den Gründen, die zur Anmeldung des Konkurses geführt haben. Dann erfolgt die erste **Publikation des Konkurses** im Kantonsblatt und im schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen dem Konkursamt zu melden.

**f) Stellungnahme zu den Forderungen und Verteilungsplan**

Nach Eingabe der Forderungen durch die Gläubigerinnen muss die verschuldete Person **dazu Stellung nehmen**. Forderungen können ganz oder teilweise bestritten werden. Die nicht bestrittenen Summen gelten definitiv, die bestrittenen Summen werden vermerkt und müssen allenfalls von den Gläubigerinnen gerichtlich eingeklagt werden.

Danach erstellt die Konkursverwaltung den **Verteilungsplan**. Dieser legt die Reihenfolge der Gläubiger bei der Verteilung allfälliger Vermögenswerte fest. Die Auflage des Verteilungsplanes wird im **schweizerischen Handelsamtsblatt und im Kantonsblatt** publiziert (zweite Publikation).

**g) Verteilungsliste, Schlussrechnung und Konkursverlustscheine**

Nach der Verwertung der zur Konkursmasse gehörenden Vermögensgegenstände (durch öffentliche Versteigerung oder Freihandkauf) erstellt das Konkursamt die **Verteilungsliste und die Schlussrechnung**. Es erfolgt die dritte und letzte Publikation. Die Konkursverwaltung zahlt, falls vorhanden, jeder Gläubigerin den ihr zustehenden Betrag, die **Konkursdividende**, aus. Für den nicht gedeckten Betrag seiner Forderung erhält jeder Gläubiger einen **Konkursverlustschein**.

**WICHTIG ZU BEACHTEN**

- **Ehepartner:innen** haften weiterhin je einzeln für solidarisch (füreinander) unterschriebene Forderungen, (wie im Übrigen auch nach Trennung oder Scheidung, unabhängig vom Gerichtsurteil). Wenn sich beide Ehepartner:innen insolvent erklären (müssen), gibt das zwei Konkurse und kostet zweimal den Kostenvorschuss. Der Konkurs **eines** Ehepartners oder einer Ehepartnerin bedeutet nicht, dass die **gemeinsamen Schulden (z.B. Steuerforderungen oder Mietschulden für die gemeinsame Wohnung)** mit Wirkung für **beide** Ehepartner in die Konkursmasse kommen.
- **Sie müssen für die Dauer des Konkursverfahrens (bis zu einem Jahr) für das Konkursamt erreichbar sein und Adressänderungen umgehend dem Konkursamt mitteilen.**

#### 4. Nach dem Konkurs

Mit dem Konkursverlustschein kann die Gläubigerin eine neue Betreibung einleiten (=Zahlungsbefehl). Die verschuldete Person **kann sich gegen die Betreibung wehren, indem sie**

**beim Zahlungsbefehl den Rechtsvorschlag** mit der Begründung **«Kein neues Vermögen»** anbringt. Dies kann direkt bei der Übergabe des Zahlungsbefehls gemacht werden. Ansonsten ist **innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Zahlungsbefehl eingeschrieben** zurück an das Betreibungsamt zu schicken, **oder persönlich vorbei zu bringen.**

**Die Berechnung des «vermögensbildenden Einkommens»:**

Der Gläubiger kann den Rechtsvorschlag aufgrund «keinem neuen Vermögen» anfechten. In diesem Fall muss das Gericht feststellen, ob neues Vermögen oder **vermögensbildendes Einkommen** vorhanden ist. Als vermögensbildendes Einkommen zählt **alles Einkommen, welches den erweiterten Lebensbedarf übersteigt**. Dabei werden Ihre Einkommensverhältnisse auf **ein Jahr rückwirkend** betrachtet. Massgebend ist das Datum des Zahlungsbefehls.

Heutige Praxis im Kanton Basel-Stadt (Stand 2025). Zum **«erweiterten Lebensbedarf»** zählen:

- Doppelter Grundbedarf (Einzelperson: 2 x CHF 1'200 / Paar: 2 x CHF 1'700)
- Krankenkasse und Gesundheitskosten
- Miete inkl. Nebenkosten
- Versicherungen
- Alimente
- Steuern (insofern bezahlt!)
- Berufliche Unkosten (Arbeitsweg, auswärtige Verpflegung)
- Bezahlung von Konkursgläubigern

**Berechnungsbeispiel**

Total oben genannte Ausgaben pro Jahr	Fr. 58'000.--
Jahreseinkommen netto	<u>Fr. 60'000.--</u>
Saldo / Überschuss	Fr. 2'000.--

Basierend auf der Fiktion «man hätte 2000 Franken sparen können» wird dieser Betrag zur Zahlung an die Gläubigerin fällig. Kann dieser Betrag nicht bezahlt werden, erfolgt die Betreuung mit Pfändung auf das reguläre betriebsrechtliche Existenzminimum. Für eine detaillierte Berechnung siehe letzte Seite dieses Merkblatts, **Berechnung vermögensbildendes Einkommen nach Konkurs.**

#### WICHTIG ZU BEACHTEN

- Die **Berechnung des «vermögensbildenden Einkommens» ist kantonal unterschiedlich.** Insbesondere unterscheidet sich die Berechnung des «erweiterten Grundbedarfs»: Im Kanton Basel-Stadt und auch Baselland wird nach dem Privatkonkurs der **doppelte Grundbedarf** zugestanden. In anderen Kantonen ist dies in der Regel weniger.
  - ➔ **Die kantonale Praxis kann grundsätzlich jederzeit ändern**
  - ➔ **Prüfen Sie die kantonale Praxis des erweiterten Grundbedarfs im jeweiligen Kanton, bevor Sie sich zu einem Umzug entschliessen!**
- Paare im gleichen Haushalt haften nicht für Schulden des anderen. Aber: **Das Einkommen findet Eingang in die Berechnung des vermögensbildenden Einkommens.** Das Einkommen und die Auslagen von beiden werden berücksichtigt. Es verändert sich also die Vermögensbildungsgrenze.
- **Pfändbarkeit von Vermögen nach dem Konkurs:** Nicht berufsbedingte Anschaffungen, wie z.B. ein Auto, gelten als verwertbares Vermögen. Es sind auch Vermögensgegenstände pfändbar, über die eine konkursite Person wirtschaftlich verfügt, die ihr aber rechtlich nicht gehören. Dann nämlich, wenn die Gläubiger die erkennbare Absicht belegen können, dass es darum geht, die Bildung neuen Vermögens zu vereiteln (Art. 265a Abs. 3 SchKG). Auch wenn kein vermögensbildendes Einkommen vorhanden ist, man aber Geld auf einem Konto angespart hat, wird es als «Vermögen» betrachtet. Rückstellungen von zwei- bis dreitausend Franken werden in der Regel belassen.
- Künftige Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf den Privatkonkurs in seiner heutigen Form können nicht ausgeschlossen werden.

## 5. Konkursverlustschein-Sanierung

Nach Abschluss des Konkursverfahrens kann es sinnvoll sein, einen Rückkauf der Konkursverlustscheine anzustreben, zum Beispiel, wenn vermögensbildendes Einkommen besteht oder man eingebürgert werden möchte. Die Sanierungs-/Teilerlass-Chancen sind teilweise besser als vor dem Konkurs. Sie können mit den einzelnen Gläubiger\*innen freie Arrangements treffen und je nach Einkommenssituation Verlustscheine einzeln zurückkaufen. Ein Rückkauf der Konkursverlustscheine führt zu deren **Löschung im Verlustscheinregister (aber nicht automatisch im Betreibungsregister).**

#### WICHTIG ZU BEACHTEN

- Nur die **Gläubiger:innen** können Ihren Eintrag aus dem **Betriebsregister löschen** lassen. Alternativ können Sie den quittierten Verlustschein vom Gläubiger verlangen und selbst die Löschung beantragen. Die folgenden Angaben muss die Gläubigerin dann direkt auf dem Verlustschein vermerken: «Bezahlt per Saldo aller Ansprüche; Betriebsregistereintrag löschen» sowie Stempel/Datum/Unterschrift.

## Nachteile des Konkurses

- Die **Einbürgerung** gilt als unmöglich, solange Konkursverlustscheine existieren. Der Konkurs als solches ist kein Hindernis, aber das Bestehen der Schulden.
- Konkursverlustscheine sind während 20 Jahren im Verlustscheinregister aufgeführt, das kann bei **Wohnungs- und Arbeitssuche nachteilig sein.** Die Vermieterin kann eine Mietkaution verlangen oder eine bestehende erhöhen.
- Es gibt Banken, die während des laufenden Konkurses ohne Info an den Kunden die **Daueraufträge nicht mehr ausführen.** Die Zahlungen müssen dann jeden Monat am Schalter ausgelöst werden.
- Mit dem Privatkonkurs werden alle **Versicherungen nach VVG, wie Privathaftpflicht, Zusatzversicherung der Krankenkasse, aufgehoben.** Je nach Allgemeinen Versicherungsbedingungen kann die Versicherung stillschweigend weitergeführt werden. Es ist ratsam, mit der Privathaftpflichtversicherung Kontakt aufzunehmen, um die Fortführung zu klären.

## Berechnungsbeispiel: Budget nach Konkurs / Berechnung der Vermögensbildungsgrenze

### EINNAHMEN

		Pro Monat	Pro Jahr
Netto-Einkommen	100%	5'000.00	60'000.00
13. Lohn		417.00	5'000.00
<b>Total Anrechenbare Einnahmen</b>		<b>5'417.00</b>	<b>65'000.00</b>

### AUSGABEN

Grundbedarf		Doppelt nach Konkurs	Pro Monat	Pro Jahr
Einzelperson	1'200.00	2	2'400.00	28'800.00
Alleinerziehende mit Unterstützungspflicht	1'350.00		-	-
Ehepaar	1'700.00		-	-
für jedes Kind bis 10 Jahre	400.00		-	-
über 10	600.00		-	-
Mietzins			1'000.00	12'000.00
Nebenkostennachzahlung für Wohnung			13.00	150.00
Krankenkassenprämien			550.00	6'600.00
Gesundheits selbstbehalte und Franchise (mit Beleg)			84.00	1'000.00
Zahnbehandlungen; Optiker (mit Beleg)			25.00	300.00
Öff. Verkehr / TNW, SBB, Velo			80.00	960.00
Auto berufl. Zwangsbedarf				-
Auswärtige Verpflegung (242.00)			242.00	2'904.00
Zusatz Schwer- und Schichtarbeit			121.00	1'452.00
Berufl. Kleidermehrbedarf (50.00)			50.00	600.00
Bewerb.kosten bei Arbeitslosigkeit / Berufsverband				-
AHV-Beitrag, soweit nicht vom Lohn abgezogen			-	-
Betreuungskosten Kinder				-
Unterhaltsbeiträge			500.00	6'000.00
Steuern	Kanton		635.00	7'612.00
Steuern	Gemeinde		-	-
Steuern	Bund		47.00	564.00
Wehrpflichtersatz			-	-
Kirchensteuern			-	-
Hausrat- und Haftpflichtversicherung			21.00	250.00
<b>Total anrechenbare Ausgaben</b>			<b>5'768.00</b>	<b>69'192.00</b>
<b>Überschuss/Fehlbetrag Vermögensbildung</b>			<b>-351.00</b>	<b>-4'192.00</b>
Vermögensbildendes Einkommen nach Konkurs, bei Ehepaar ist <b>nur Einkommen Schuldner massgebend</b>				-4'192.00
Bezahlte Rechnungen anderer Konkurs-Gläubiger letzte 12 Monate			-	-
Vermögensbildendes Einkommen			-350.00	<b>-4'192.00</b>